

**VERORDNUNG  
FÜR DIE  
SCHULPFLEGE RICKENBACH**

vom 4. März 2008

# **Verordnung für die Schulpflege Rickenbach**

Der Gemeinderat von Rickenbach erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 folgende Verordnung:

## **I. Definition der Volksschule der Gemeinde Rickenbach**

### **§ 1**

Die Volksschule der Einwohnergemeinde Rickenbach umfasst die Kindergärten, die Primarschule sowie die Sekundarstufe I.

## **II. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates das oberste Verwaltungs- und Aufsichtsorgan der Volksschule. Sie ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

Sie bestimmt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots, die Schulorganisation und den Schulbetrieb der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlages der Schulrechnung auf Antrag der Schulleitung.

Sie legt die entsprechenden Vorgaben in einem Leistungsauftrag, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist, gegenüber der Schule fest.

# Struktur der Schulpflege Rickenbach

## Gesamtleitung

Information  
Zusammenarbeit mit Behörden  
Personelles  
Konfliktmanagement

**G  
e  
m  
e  
i  
n  
s  
a  
m  
e  
  
A  
u  
f  
g  
a  
b  
e  
n**

**Qualitätssicherung**  
Qualitätsfördernde Massnahmen

**Schulentwicklungsprojekte /  
Elternmitwirkung**  
Anliegen der Eltern u. Lernenden

**Finanzen / Infrastruktur**

**Betrieb, Organisation,  
Administration**

## § 3

### Struktur der Schulpflege

- 3.1. Die Fachkommission Schulpflege besteht aus dem für den Bereich Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Sie wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.
- 3.2. Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in folgende Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied der Schulpflege ein Ressort zugeteilt wird:

Ressort 1: Gesamtleitung

Ressort 2: Personal

Ressort 3: Qualität und Kommunikation

Ressort 4: Finanzen und Infrastruktur

Ressort 5: Schule, Eltern und Lernende

Die Schulpflege kann je nach ihrer Zusammensetzung einzelne Aufgabenteilebereiche in eigener Kompetenz in andere Ressorts verschieben.

- 3.3. Die Schulpflege wählt aus ihren Mitgliedern Vertreter in verschiedene gemeindeinterne und regionale Kommissionen. Die Vertreter informieren die Schulpflege laufend über die Tätigkeit der Kommissionen.
- 3.4. Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben kann die Schulpflege Arbeitsgruppen einsetzen, die nach einem definierten Leistungsauftrag selbständig arbeiten. Die Gruppenleitung informiert die Schulpflege laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.
- 3.5. Die Schulleitung nimmt an Schulpflegesitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3.6. Das Protokoll der Schulpflegesitzungen wird von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer, die/der nicht der Schulpflege angehören muss, erstellt.

## § 4

### Aufgaben der Schulpflege

- 4.1. Die Schulpflege bestimmt als oberstes kommunales Schulorgan in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Ausgestaltung des Schulangebots, die Schulorganisation, den Schulbetrieb, die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

- 4.2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.
- 4.3. Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulverordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen sowie mit Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden, der Erziehungsberechtigten und massgebenden Verhaltensregeln.
- 4.4. Die Schulpflege erlässt eine Organisations- und Geschäftsverordnung und legt in einem Pflichtenheft die Aufgaben der einzelnen Ressorts fest.
- 4.5. Sie legt Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einer Verordnung fest.

## **§ 5**

### Zusammenarbeit

- 5.1. Die Schulpflege arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Schulpflege zusammen.
- 5.2. Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.
- 5.3. Wegen der gemeinsamen Schulleitung der Schulen Rickenbach und Pfeffikon arbeitet die Schulpflege Rickenbach eng mit der Schulpflege Pfeffikon zusammen.

## **§ 6**

### Elternmitwirkung

- 6.1. Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.
- 6.2. Die Schulpflege sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

## **§ 7**

### Information und Kommunikation

- 7.1. Die Schulpflege erlässt ein Informationskonzept, welches einen optimalen Informationsfluss nach innen und aussen zu gewährleisten hat.

### **III. Entschädigungen**

#### **§ 8**

##### Grundsatz

- 8.1. Die Entschädigung der Schulpflege setzt sich wie folgt zusammen:
- a) pauschale Grund- bzw. Funktionsentschädigung
  - b) Sitzungsgeld
  - c) Entschädigung für Schulbesuche
  - d) Entschädigung für Weiterbildung
  - e) Spesenentschädigung
- 8.2. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende des Schuljahres.
- 8.3. Die Protokollführung wird separat entschädigt.

Rickenbach, 4. März 2008

**GEMEINDERAT RICKENBACH**

Der Gemeindepräsident:

Roland Häfeli

Die Gemeindeschreiber-Subst.:

Yvonne Arnold